

# **S A T Z U N G**

**über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr**

**in der Stadt Wolfenbüttel**

**(Wochenmarktsatzung)**

**vom 24.01.1984**

**Änderung der Satzung durch die *Euro-Anpassungssatzung*  
(*Ratsbeschluss 19.09.01/ Veröff. Amtsblatt 08.11.01*)  
in Kraft getreten am 01.01.2002**

**2. Änderungssatzung vom 17.12.2009  
(*Ratsbeschluss 16.12.2009/ Veröff. Amtsblatt 23.12.2009*)  
in Kraft getreten am 01.01.2010**

**3. Änderungssatzung vom 07.03.2013  
(*Ratsbeschluss 06.03.2013/ Veröff. Internet 27.03.2013*)  
in Kraft getreten am 01.04.2013**

**4. Änderungssatzung vom 18.09.2013  
(*Ratsbeschluss 25.09.2013/ Veröff. Internet 16.10.2013*)  
in Kraft getreten am 17.10.2013**

## **Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfenbüttel (Wochenmarktsatzung) vom 24.01.1984**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Wolfenbüttel betreibt ihren Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Platz, Zeit und Öffnungszeit der Wochenmärkte**

Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Wolfenbüttel in der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

### **§ 3**

#### **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein; sonst werden sie auf Kosten der jeweilig betroffenen Wochenmarktbesucher entfernt.

### **§ 4**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Gewerbeordnung sowie der in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wolfenbütteler Wochenmärkten vom 07.11.1983 bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.

(2) Der Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ist gestattet.

### **§ 5**

#### **Zutritt**

(1) Die Stadt Wolfenbüttel kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Besuchern den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 6 Zuweisung der Standplätze**

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder als widerrufliche Dauererlaubnis. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über die Dauererlaubnis entscheidet die Stadt Wolfenbüttel innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Wolfenbüttel nicht innerhalb der festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Dauererlaubnis als erteilt.

(2) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten.

(3) Die Stadt ist berechtigt, bei der Zuweisung den Warenkreis für die einzelnen Plätze zu bestimmen. Eine eigenmächtige Abänderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort anderweitig über die Platz zu verfügen.

(4) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

(5) Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden, sofern nicht die Zuweisung nach § 7 widerrufen wird oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

## **§ 7 Versagung und Widerruf der Zuweisung**

(1) Die Stadt kann die Zuweisung versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des § 70 Gewerbeordnung vorliegt oder ein Wochenmarktbesucher die nach der Marktgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuweisung widerrufen, hat der Marktbesucher den ihm zugewiesenen Platz zügig zu räumen.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen- -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, dass die Stadt Wolfenbüttel eine besondere Ausnahme- genehmigung erteilt hat.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fensprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

(5) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.

(6) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Wochenmarktbeschickers deutlich sichtbar anzubringen.

(7) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubewahren, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken und ähnlich geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.

(8) Unbeschadet der für die Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

(9) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.

(10) Lebendes Geflügel sowie lebende Kaninchen dürfen nur in genügend großen Behältern auf den Markt gebracht werden. Tiere dürfen nicht gefesselt oder in anderer Weise gequält werden. Das Schlachten dieser Tiere auf dem Markt ist nicht erlaubt.

## **§ 9 Sauberkeit**

(1) Jeder Wochenmarktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazu gehörenden Durchgangswege verantwortlich.

(2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Anfallendes Papier, Abfälle und Kehrricht sind in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass die Marktabhaltung nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt werden. Die Behälter sind nach Marktschluß von den Standinhabern mitzunehmen.

(3) Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkehrsfähige Waren dürfen nach dem Marktschluß nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.

(5) Die Wochenmarktbeschicker sind verpflichtet

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

## **§ 10**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Wolfenbüttel zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt wird, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Rollstühle.
- (4) Tiere, mit Ausnahme angeleinter Hunde und der zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere, dürfen während der Marktzeiten nicht mitgeführt werden.
- (5) Den Beauftragten der Stadt Wolfenbüttel ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 11**

### **Haftung**

Die Wochenmarktbeschicker haften der Stadt für alle die sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferantem verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung über

1. den Auf- und Abbau gemäß § 3,
2. den Zutritt gemäß § 5,
3. Zuweisung der Standplätze gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 5,
4. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8 Absätze 1 bis 10,
5. die Sauberkeit gemäß § 9 Absätze 1 bis 5,
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 10 Absätze 1 bis 5,

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25.09.2013

Der Bürgermeister

gez. Pink